

Stellungnahme

zum Hinweisverfahren 2018/4 der Clearingstelle EEG/KWKG

„Wirkungsweise von § 52 Abs. 3 EEG 2017“

Berlin, 09. Februar 2018

Verfahrensfrage:

„Ab welchem Zeitpunkt tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs (des anzulegenden Werts) um 20% bei fehlender oder nicht fristgemäßer Registrierung von Anlagen im Register gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein, wenn die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben worden ist? Insbesondere: Tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs um 20% nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auch im Inbetriebnahmejahr ein, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß (im Folgejahr) erfolgt ist, so dass die Rechtsfolge gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf den Inbetriebnahmezeitpunkt bzw. die erstmalige Stromspeisung im Jahr der Inbetriebnahme zurückwirkt?“

Stellungnahme:

Seit Inkrafttreten des EEG 2017 ist in der Praxis umstritten, ob die Förderreduzierung um nur 80% bei vorgenommener Kalenderjahresendmeldung rückwirkend zum Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage eintritt, oder erst mit Wirkung ab dieser Kalenderjahresendmeldung. Dem BDEW ist bewusst, dass einige seiner Mitgliedsunternehmen bei § 52 Abs. 3 EEG 2017 die Rechtsauffassung der Clearingstelle EEG/KWKG vertreten, die sie im Hinweisentwurf vom 17. Januar 2018 niedergelegt hat. Nach Ansicht des BDEW sprechen jedoch die besseren Argumente gegen die Rechtsansicht:

1. Gesetzeswortlaut

§ 52 Abs. 1 und Abs. 3 EEG 2017 in der gegenwärtigen Fassung lautet wie folgt:

„(1) Der anzulegende Wert verringert sich auf null,

- 1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist,*
- 2. solange und soweit Betreiber von im Register registrierten Anlagen die zur Meldung einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist,*
- 3. wenn Anlagenbetreiber gegen § 21b Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Absatz 3 verstoßen,*
- 4. wenn Betreiber von Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, gegen § 27a verstoßen oder*
- 5. solange bei Anlagen nach § 100 Absatz 3 Satz 2 der Nachweis nach § 100 Absatz 3 Satz 3 nicht erbracht ist.*

Satz 1 Nummer 3 ist bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats anzuwenden, der auf die Beendigung des Verstoßes gegen § 21b Absatz 2 oder Absatz 3 folgt. Satz 1 Nummer 4 ist für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes anzuwenden.

(3) Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist, oder

2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer im Register registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 dieses Gesetzes oder nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist.“

Da § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 inhaltlich auf dieselben Tatbestände Bezug nehmen, sie aber mit unterschiedlichen Rechtsfolgen belegen, muss insoweit der Wortlaut beider Regelungen betrachtet werden.

a) Betrachtung von § 52 Abs. 1 EEG 2017:

Bereits der Wortlaut von § 52 Abs. 1 EEG 2017 lässt erkennen, dass die Rechtsfolge dieser Regelung solange eintritt, wie weder die Meldung an das Register noch die Kalenderjahresendmeldung des Anlagenbetreibers erfolgt ist:

"(1) Der anzulegende Wert verringert sich auf null,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist, (...)"

Das [Handbuch der Rechtsförmlichkeit](#) stellt in seinen Randnummern 89 und 90 klar, dass eine „Solange“-Bedingung, wie sie in § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 enthalten ist, in Verbindung mit der Und-Verknüpfung in der vorliegenden Regelung sowohl die Meldung an das Register als auch die Kalenderjahresendmeldung als zeitliche Bedingung umfasst:

"Randnummer 89:

Die Konjunktionen „wenn“, „falls“, „soweit“ und „sofern“ leiten Bedingungssätze ein, jedoch mit folgendem Unterschied: „Wenn“ und „falls“ drücken eine uneingeschränkte oder absolute Bedingung aus; sie schließen die Rechtsfolge ganz aus oder lassen sie ganz zu.

Beispiel:

§ 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs:

Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, ...

Das heißt, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begeht, wird die Strafaussetzung widerrufen.

Werden dagegen die einschränkenden Konjunktionen „soweit“, „sofern“ und „solange“ gebraucht, eröffnet die Bedingung einen Spielraum. Die Rechtsfolge gilt nur in dem durch die Regelung festgelegten Umfang. „Soweit“ und „sofern“ sollten immer durch „in dem Maß, wie“ ersetzbar sein.

Beispiel:

§ 6 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes:

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Das heißt, in dem Maß, wie das geistige Eigentum geschützt ist, besteht kein Zugangsrecht.

Randnummer 90:

Das Wort „und“ ist immer dann zu verwenden, wenn in einer Rechtsvorschrift

- *verschiedene Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ festgelegt werden sollen oder*
- *an einen Tatbestand verschiedene Rechtsfolgen kumulativ geknüpft werden sollen.*

Die einzelnen Glieder einer Aufzählung können auch durch Kommas voneinander getrennt werden. In diesem Fall steht vor dem letzten Aufzählungsglied „und“ oder „sowie“, um den kumulativen Charakter der Aufzählung eindeutig zu machen. Kommt das Wort „und“ schon innerhalb mehrteiliger Aufzählungsglieder vor, wird das letzte Glied der Aufzählung mit „sowie“ angeschlossen.

Beispiel:

§ 1 Absatz 2 der Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Konditoren-Handwerk:

Dem Konditoren-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

...

48. Warten der Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge."

Der Begriff „solange“ in § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 bestimmt folglich die Zeitdauer der Sanktion der Förderabsenkung auf null. Sie soll daher solange wirken, wie weder eine Registrierung der Anlage im Register erfolgt ist, noch eine Kalenderjahresendmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017. Eine rückwirkende Korrektur dieser Rechtsfolge bei nachträglicher Vornahme der Registrierung und der Kalenderjahresendmeldung ist durch die „Solange“-Verknüpfung ausgeschlossen. Gleiches gilt wegen entsprechenden Wortlauts auch im Rahmen von § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017.

b) Betrachtung von § 52 Abs. 3 EEG 2017

§ 52 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 führt nach Auffassung des BDEW für die Zeitdauer bis zur Vornahme der Kalenderjahresendmeldung nicht zu einer anderweitigen Rechtsfolge.

Unmittelbar ist gemäß dem Gesetzeswortlaut zwar jeweils nur die Bedingung der Registrierung von der „Solange“-Einleitung umfasst. Die Kalenderjahresmeldung tritt jedoch durch die "aber"-Verknüpfung als weitere Bedingung hinzu. Als Rechtskonstrukt ist daher eine Bedingung einer Bedingung angelegt. Dies wird auch deutlich durch die Voranstellung der Bedingung der Nichtregistrierung der Anlage und Verknüpfung derselben mit einer „Solange“-Prämisse. Die gesamte Rechtsfolge der Bestimmung ist somit als „Solange“-Regelung angelegt.

Die Wirkung des Einleitungssatzes, d.h. die Förderverringerung um 20 %, steht daher sowohl unter der Bedingung der nicht erfolgten Registrierung, als auch der Bedingung der Vornahme der Kalenderjahresmeldung. Erst dann, wenn beide Bedingungen eingetreten sind, kommt die Rechtsfolge dieser Regelung zum Tragen:

"(3) Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird,

- 1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist, oder*
- 2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer im Register registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 dieses Gesetzes oder nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist."*

Ein rückwirkender Charakter dieser Regelung lässt sich damit weder der Regelung selber noch dem Zusammenspiel der Regelung mit § 52 Abs. 1 EEG 2017 entnehmen. Vielmehr würde gegen den Wortlaut von § 52 Abs. 1 EEG 2017 verstoßen werden, wenn man einen rückwirkenden Charakter der Regelung annehmen würde.

Gemäß dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit wäre die von der Clearingstelle EEG/KWKG als korrekt angesehene Rechtsfolge anzunehmen, wenn Absatz 3 der Regelung mit „Wenn“ bzw. mit "Anstelle von Absatz 1., wenn..." oder "Absatz 1 ist dann nicht anzuwenden, wenn...". eingeleitet wird. Dies liegt aber nicht vor. Dementsprechend kann die Rechtsfolge von § 52 Abs. 3 EEG 2017 der Rechtsfolge von Absatz 1 auch für die Zeitdauer bis zur Vornahme der Kalenderjahresendmeldung nicht widersprechen. Die Rechtsfolgen von § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 stehen daher gleichberechtigt als System der Kaskade der Rechtsfolgen nebeneinander.

Schließlich spricht auch die Formulierung "erfolgt ist" sowohl in § 52 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 für diese Rechtsansicht. Die Vergangenheitsformulierung verdeutlicht, dass die Regelung auf einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Zeitraum und Tatbestand abstellt, d.h. die Nichtvornahme der Registrierung und die erfolgte Kalenderjahresmeldung. Erst dann, und mit Wirkung für die Zukunft, entfaltet die Rechtsfolge der Regelung ihre Wirkung.

Der BDEW teilt auch nicht die Ansicht der Clearingstelle EEG/KWKG in Rdn. 18 des Hinweisentwurfs, dass die Begriffe

„aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist“

in § 52 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 einen eigenständigen, durch das Komma getrennten Regelungsgehalt unabhängig vom Begriff „solange“ haben. Unter diesen Bedingungen wäre die Regelung gar nicht exekutierbar, wie das nachfolgende Beispiel anhand von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 belegt:

„(3) Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird,

- 1. ~~solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist, oder (...)“~~*

Damit die Regelung anwendbar ist, muss die „Solange“-Bedingung als erstes Wort von Nr. 1 und Nr. 2 jeweils mitgelesen werden. Da der Begriff „solange“ hier den Beginn des Einsetzens der Rechtsfolge darstellt (s. nachfolgend unter Nr. 2 im Vergleich zu § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 EEG 2017 und gesetzeshistorisch zu den Vorgängerregelungen), kann die Rechtsfolge erst mit der Vornahme der „Meldung nach § 71 Nummer 1“ eintreten, und dann, solange die Meldung vorliegt, d.h. für die Zukunft. Dementsprechend kann auch der Begriff „aber“ im letzten Satzteil von Nr. 1 und 2 keine Trennung der Inhalte darstellen, sondern nur eine andere, kumulative Bedingung, wie das „und“ und in Abgrenzung hierzu in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017:

„nicht an das Register übermittelt haben und die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist“

§ 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 hätte daher genauso gut wie folgt formuliert sein können, um den gleichen Regelungsinhalt aufzuweisen:

"(3) Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird,

- 1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, ~~aber~~ und die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist, oder (...)“*

Die Verwendung des Begriffs „aber“ in § 52 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 korreliert letztlich mit den folgenden Begriffen in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017

„und die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist“

und dient, anstelle des im voranstehenden Formulierungsbeispiel verwendeten „und“, der besseren Abgrenzung des Inhaltes beider Regelungen.

Insoweit teilt der BDEW auch nicht die Ansicht der Clearingstelle EEG/KWKG in Rdn. 22 des Hinweisentwurfs, dass § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017 eine Rückwärtsbetrachtung erfordern würden. Wird eine Regelung mit einer „Solange“-Konditionierung eingeleitet, ergibt

sich hieraus nie eine Rückwärtsbetrachtung, sondern immer nur eine Vorwärtsbetrachtung in die Zukunft, und zwar für jede logische Sekunde des Förderverhältnisses (s. vorstehend gemäß dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit).

Der BDEW teilt auch nicht die Ansicht, dass § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017 eine Sanktionierung eines Doppelverstoßes beinhaltet. Vielmehr – auch geschichtshistorisch – ist die Erfüllung der Pflicht zur Kalenderjahresendmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 vom Gesetzgeber als Korrektiv seiner bisherigen Sanktionierungen eingeführt worden (s. nachfolgend unter Nr. 2). Die neu eingeführte Bedingung in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017, dass

„die Meldung nach § 71 Nummer 1 noch nicht erfolgt ist“,

dient daher rein der Abgrenzung zur Sanktion nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017, aber nicht zur Begründung einer „Doppelsanktionierung“.

2. Gesetzssystematik

Das Ergebnis der Wortlautauslegung wird durch die Gesetzssystematik bestätigt.

Insoweit kann als Kontrast der Regelungscharakter von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 EEG 2017 herangezogen werden. Diese beiden Regelungen werden hinsichtlich der Rechtsfolge durch eine „Wenn“-Bedingung eingeleitet. Die Rechtsfolge tritt daher immer dann ein, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen in dieser Regelung zutreffen. Damit ist der Anfangszeitpunkt dieser Rechtsfolge bestimmt, jedoch nicht der Endzeitpunkt. Dieser wird § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 EEG 2017 festgelegt, im Falle von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 mit Wirkung für das gesamte betroffene Kalenderjahr.

§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 weichen von diesem Regelungskonstrukt in der Wirkungsweise ab und verlangen deshalb auch eine andere Behandlung der Rechtsfolgen.

Ein dem § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 entsprechendes Regelungskonstrukt enthält § 9 Abs. 4 EEG 2017:

„(4) Solange ein Netzbetreiber die Informationen nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 nicht übermittelt, greifen die in § 52 Absatz 2 Nummer 1 bei Verstößen gegen Absatz 1 oder 2 genannten Rechtsfolgen nicht, wenn

1. die Anlagenbetreiber oder die Betreiber von KWK-Anlagen den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der erforderlichen Informationen nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 aufgefordert haben und

2. die Anlagen mit technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die geeignet sind, die Anlagen ein- und auszuschalten und ein Kommunikationssignal einer Empfangsvorrichtung zu verarbeiten.“

Auch hier ist die „Wenn“-Bedingung eine Bedingung innerhalb der „Solange“-Bedingung des Einleitungsteilsatzes. Solange folglich die Voraussetzungen von Nr. 1 und Nr. 2 der Regelung

eingehalten sind, und gleichzeitig ein Netzbetreiber die Informationen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 nicht übermittelt, sollen die in § 52 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 bei Verstößen gegen § 9 Abs. 1 oder 2 EEG 2017 genannten Rechtsfolgen nicht greifen.

Gleiches gilt nach § 3 Nr. 44a EEG 2017. Nicht umlagepflichtig sind hiernach Strommengen, wenn und solange die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt oder sich auf null Prozent verringert. Hierdurch bestimmt die Regelung sowohl den Beginn der Rechtsfolge („wenn“) und deren Dauer („solange“).

§ 26 Abs. 2 EEG 2017 hat darüber hinaus auf die vorliegende Problematik keinerlei Auswirkungen:

"(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 erfüllt hat. Satz 1 ist für den Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 1 erst ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anzuwenden."

Hier muss klar zwischen Anspruchsentstehung dem Grunde und der Höhe nach und der Fälligkeit des Anspruchs getrennt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 den Förderanspruch nicht entfallen lässt (so noch das EEG 2009), sondern nur seine Höhe regelt, wie bereits § 17 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012.

Wie § 26 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 klarstellt, gilt Satz 1 der Regelung erst ab dem 1. März des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres. Für die Zeit vorher gilt damit § 26 Abs. 1 EEG 2017, und folglich ein unbedingter Abschlagszahlungsanspruch des Anlagenbetreibers.

Dementsprechend ergibt sich für die betreffenden Anlagen ab Inbetriebnahme der Anlage ein Förderanspruch nach § 19 EEG 2017, aber in Höhe von null, wenn die Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig bei der BNetzA registriert sind. Folglich besteht für den Zeitraum der Wirkungsweise von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017 dem Grunde nach auch eine Abschlagszahlungspflicht des Netzbetreibers, aber in Höhe von null.

Von den Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 1 Satz 5 ff. und Abs. 2 EEG 2017 abgesehen, wirkt sich § 52 Abs. 3 i.V. mit Abs. 1 EEG 2017 aber weitestgehend im Kalender der Inbetriebnahme der Anlage aus, d.h. bis zur Vornahme einer entsprechenden ersten Kalenderjahresendmeldung. Dies gilt umso mehr für größere Anlagen, da für diese in jedem Falle eine Kalenderjahresendmeldung abgegeben werden wird, um den Zahlungsanspruch für das vorangegangene Jahr dem Grunde nach zu sichern, und für die Folgejahre nicht in die Rechtsfolge von § 26 Abs. 2 EEG 2017 hineinzulaufen. Sind Anlagenbetreibern die Meldepflicht nach § 6 EEG 2017 und die Sanktionen nach § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 nicht bekannt, würde die Kalenderjahresendmeldung – gerade bei Biomasseanlagen – sogar aus ihrer Sicht deshalb erfolgen, die Förderung der Höhe nach zu sichern. Dementsprechend hat § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 weitestgehend Auswirkungen auf das Kalenderjahr der Inbetriebnahme der Anlage. Diese Feststellung entspricht auch der bislang gemachten Praxis.

Für dieses Kalenderjahr hat der Anlagenbetreiber aber aufgrund von § 26 Abs. 1 EEG 2017 ausdrücklich einen Abschlagszahlungsanspruch, der unabhängig von der Durchführung der

Kalenderjahresendmeldung im Folgejahr ist. Folglich hat § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 mit § 26 Abs. 2 EEG 2017 keine inhaltliche Verknüpfung.

Die gesetzssystematische Auslegung stützt daher das Ergebnis der Auslegung nach dem Gesetzeswortlaut.

3. Gesetzeshistorie

Auch die Gesetzeshistorie bestätigt das Ergebnis der Auslegung nach dem Gesetzeswortlaut:

Die Vorgängerregelung von § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 in § 16 Abs. 6 EEG 2009 legte Folgendes fest:

"Solange eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber die Verpflichtungen nach § 6 nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Vergütung."

Für die Strommenge, die bis zur Installation von Regeleinrichtungen nach § 6 EEG 2009 eingespeist worden war, bestand dementsprechend dauerhaft kein EEG-Vergütungsanspruch. Dies hatte sowohl die Rechtsprechung¹ als auch die Entscheidungspraxis der Clearingstelle EEG/KWKG² bestätigt. Ein rückwirkendes Wiederaufleben des Vergütungsanspruchs bei Installation der Einrichtungen nach § 6 EEG 2009 wurde in beiden Fällen abgelehnt.

Auch § 17 Abs. 1 und 2 EEG 2012 wählte eine „Solange“-Bedingung v.a. für die Installationspflicht von Regeleinrichtungen und die Meldepflicht von PV-Anlagen im PV-Meldeportal:

"§ 17 Verringerung des Vergütungsanspruchs"

(1) Der Vergütungsanspruch nach § 16 verringert sich auf Null, solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen § 6 Absatz 1, 2, 4 oder 5 verstoßen.

(2) Der Vergütungsanspruch nach § 16 verringert sich auf den tatsächlichen Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts nach Nummer 1.1 der Anlage 4 zu diesem Gesetz („MW“),

1. solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie den Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht übermittelt haben an

- a) die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben oder*
- b) einen Dritten, der zum Betrieb eines Anlagenregisters abweichend von Buchstabe a durch eine Rechtsverordnung auf Grund von § 64e Nummer 2 verpflichtet worden ist oder der in einer solchen Verordnung als Adressat der Meldungen benannt worden ist, nach Maßgabe dieser Verordnung,*

¹ Urteil des OLG Brandenburg vom 3. März 2015, Az. [6 U 55/13](#); OLG Hamm, Beschluss vom 13. Juni 2016, Az. [5 U 35/16](#); OLG Naumburg, Urteile vom 8. Dezember 2011, Az. [2 U 100/11](#), und vom 21. November 2013, Az. [2 U 19/13 \(Kart\)](#).

² Clearingstelle EEG, Votum im Verfahren [2013/9](#).

2. solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber im Fall der Errichtung eines allgemeinen Anlagenregisters die Eintragung der Anlage in das Anlagenregister nicht nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64e beantragt haben,
3. solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen § 16 Absatz 3 verstoßen, mindestens jedoch für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist, und soweit sie den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt haben oder
4. soweit die Errichtung oder der Betrieb der Anlage dazu dient, die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude auf Grund einer landesrechtlichen Regelung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu erfüllen, und wenn die Anlage keine KWK-Anlage ist."

Der BGH hatte in seinen beiden Entscheidungen vom 5. Juli 2017³ (PV-Meldeportal) und 18. November 2015⁴ (Regeleinrichtungen) zu § 17 Abs. 1 und 2 EEG 2012 und zum insoweit gleichlautenden § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 klargestellt, dass eine nachträgliche Installation von Regeleinrichtungen sowie eine nachträgliche Anmeldung von PV-Anlagen im PV-Meldeportal trotzdem für die bis zu diesem Zeitpunkt eingespeisten Strommengen zu einer Vergütungsreduzierung auf null bzw. den Monatsmarktwert führt. Dies entspricht auch der Spruchpraxis der Clearingstelle EEG/KWKG zu § 17 Abs. 1 und 2 EEG 2012⁵ und zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014.⁶

Die Historie von § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 spricht daher für das bisherige Ergebnis.

4. Sinn und Zweck der Regelung

Schließlich bestätigen auch die Ausführungen in den Gesetzesmaterialien zum EEG 2017 das vorstehende Ergebnis:

Zum einen verweisen die Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2017⁷ auf eine bereits vorgenommene Kalenderjahresendmeldung, d.h. auf einen Zustand aus der Vergangenheit:

"§ 52 EEG 2016

§ 52 EEG 2016 entspricht inhaltlich in weiten Teilen § 25 EEG 2014.

Absatz 1 Satz 1 enthält alle Pflichtverstöße, bei denen sich die anzulegenden Werte auf null verringern. Nummer 1 entspricht § 25 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014. Allerdings wird die Bestimmung enger gefasst. Hat ein Anlagenbetreiber seine Anlage zwar nicht im Register gemeldet, aber eine Jahresabrechnung nach § 71 EEG 2016 gemacht, ist davon

³ Az. [VIII ZR 147/16](#).

⁴ Az. [VIII ZR 304/14](#).

⁵ So zum Verstoß gegen § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEG 2012 Schiedsspruch im Verfahren [2016/10](#).

⁶ Vgl. Empfehlung im Verfahren [2016/32](#), Leitsätze 2 und 7 sowie Rdn. 56 ff.

⁷ BT-Drs. 18/8860, S. 233 zu § 52.

auszugehen, dass der Netzbetreiber die Anlage kennt und bei den EEG-Bilanzkreisen berücksichtigt.

Aus diesem Grund, kommt es in diesen Fällen zu keiner Reduzierung des anzulegenden Werts auf null. Nummer 2 entspricht § 25 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014. Bei der Erweiterung einer bestehenden Anlage und deren Meldung im Register gilt dasselbe wie für eine neue Anlage (siehe Nummer 1). Auch hier tritt die Rechtsfolge zukünftig nicht ein, wenn der Anlagenbetreiber zumindest eine Abrechnung nach § 71 EEG 2016 gemacht hat, aus der die erhöhte Leistung hervor ging.

(...)

Absatz 3 enthält Fallgruppen, in denen sich der anzulegende Wert um 20 Prozent reduziert. Dies umfasst die Fälle, in denen für eine Anlage oder Anlagenerweiterung zwar eine Meldung nach § 71 gemacht wurde, die Anlage oder Anlagenerweiterung aber nicht an das Register gemeldet wurde."

Wenn die Rechtsfolge aber nicht eintreten soll, wenn der Anlagenbetreiber „zumindest eine Abrechnung nach § 71 EEG 2016 gemacht hat“, stellt dies rein temporär eine Betrachtung zu einem Zeitpunkt dar, der nach der Vornahme der Kalenderjahresabrechnung liegt. Davon, dass die Rechtsfolge dann rückwirkend nicht eintreten soll, dass folglich § 52 Abs. 3 EEG 2017 die Rechtsfolge nach Absatz 1 der Regelung für die Zeit bis Vornahme der Kalenderjahresendmeldung überlagern soll, ist in dieser Begründung nicht die Rede. Die Vergangenheitsformulierung spricht eher für eine Wirkung der Rechtsfolge nach § 52 Abs. 3 EEG 2017 für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit.

Dies wird auch letztlich durch die Begründung zu § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 in der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses zum „EEG/KWKG-Änderungsgesetz 2016“ bestätigt:⁸

"Die Änderung in § 100 Absatz 1 Satz 4 und die neu eingefügten Sätze 5 und 6 dienen dazu, die mit dem EEG 2017 neu geregelte Rechtsfolge für den Fall, dass eine Anlage nicht im Anlagenregister gemeldet ist, auch auf den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 anzuwenden. § 52 Absatz 1 und 3 sieht daher vor, dass die Vergütung nur so lange vollständig entfällt, wie eine Anlage weder im Anlagenregister gemeldet noch dem Netzbetreiber für die Abrechnung gemeldet wurde. Fehlt zwar die Meldung im Anlagenregister, ist eine Jahresendabrechnung aber vorgelegt, reduziert sich die Vergütung ab diesem Zeitpunkt um 20 Prozent. Für Fälle, die bereits rechtskräftig entschieden sind, gilt diese gesetzliche Regelung nicht. Auch werden die so nachträglich entstehenden Vergütungsansprüche erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig, so dass es insoweit nicht zu Ansprüchen auf Zinszahlungen kommt."

Die Begriffe „ab diesem Zeitpunkt“ beziehen sich auf den Zeitpunkt der vorgenommenen Kalenderjahresendmeldung. Eine Rechtsfolge, die ab einem bestimmten Zeitpunkt gilt, gilt aber nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft. Daher stehen auch diese Ausführungen einem Rückbezug der Rechtsfolge von § 52 Abs. 3 EEG 2017 entgegen.

⁸ BT-Drs. 18/10668, S. 148 f.

Die Ansicht der Clearingstelle in Rdn. 38 des Hinweistentwurfs, dass die vorstehenden Ausführungen

„Fehlt zwar die Meldung im Anlagenregister, ist eine Jahresendabrechnung aber vorgelegt, reduziert sich die Vergütung ab diesem Zeitpunkt um 20 Prozent.“

auch im Sinne einer Fälligkeitsbestimmung verstanden werden könnten, vernachlässigt, dass hier eine Reduzierung der *Anspruchshöhe* um 20 % statt und 100 % dargestellt wird, und keine Fälligkeitsbestimmung.⁹

Die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen in den Gesetzesmaterialien verdeutlichen nach Ansicht des BDEW vielmehr den Willen des Gesetzgebers zur Schaffung einer kaskadenartigen Wirkung der Rechtsfolgen nach § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017: Die Rechtsfolge nach § 52 Abs. 3 EEG 2017 soll damit erst ab dem Zeitpunkt, und damit für die Zukunft, eintreten, ab dem die Kalenderjahresendmeldung vorgenommen worden ist. Von einem rückwirkenden Charakter dieser Rechtsfolge wird insbesondere in der letztgenannten Begründung mit keinem Wort gesprochen.

Die Intention von § 52 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 ist gemäß der Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2017 vielmehr, dass der Netzbetreiber die Anlage mit Vornahme der Kalenderjahresendmeldung *„kennt und bei den EEG-Bilanzkreisen berücksichtigt“*. Die Bilanzkreise waren zum Zeitpunkt der Vornahme der Kalenderjahresendmeldung für die Vergangenheit aber im Zweifel bereits geschlossen worden. Dementsprechend kann die Regelungsentention, die Anlage bei den EEG-Bilanzkreisen zu berücksichtigen, nur für die Zukunft angelegt worden sein.

Die Knüpfung der Bedingung an die Vornahme der Kalenderjahresendabrechnung, die sich nur auf das vorangegangene Kalenderjahr beziehen kann, ist daher entgegen Rdn. 29 ff. des Hinweistentwurfs der Clearingstelle EEG/KWKG nicht ausschlaggebend für einen Rückbezug der Regelung, weil die Kalenderjahresendmeldung dem Netzbetreiber im Rahmen von § 52 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 nur eine Kenntnis der Anlage geben sollte. Die Wirkungen dieser Kenntnis der Anlage für den Netzbetreiber sind aber, wie dargelegt, vom Gesetzgeber mit einem Vorwärtsbezug für die Zukunft sowohl im Gesetzeswortlaut als auch in der Begründung beabsichtigt und angelegt worden.

Alternativ hierzu hätte der Gesetzgeber die Funktionsweise von § 52 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 auch an eine Inbetriebnahmemeldung durch den Anlagenbetreiber, oder noch früher an ein Netzanschlussbegehren eines Einspeisewilligen anknüpfen können. Dann wäre die Rechtsfolge der Regelung im Zweifel mit Inbetriebnahme der Anlage eingetreten. Allerdings erfolgen diese Handlungen freiwillig ohne eine gesetzliche Pflicht. Die erste gesicherte Meldung, die jeder Anlagenbetreiber aufgrund des EEG ungeachtet des Primärenergieträgers vornehmen muss, ist daher die Kalenderjahresendmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017. Dem-

⁹ Eine Fälligkeitsbestimmung ergibt sich vielmehr in diesem Zusammenhang aus § 23 MaStRV auf Basis der Ermächtigungsgrundlage § 111f Nr. 11 EnWG. Hiernach darf - unabhängig davon, ob die Förderung ab Erfüllung der Verpflichtung nach § 71 EEG 2017 oder rückwirkend gewährt wird, die Förderung mangels Fälligkeit jedenfalls nicht ausgezahlt werden. Auch dies spricht dagegen, § 52 Abs. 1 EEG 2017 dahingehend auszulegen, dass es sich um eine Fälligkeitsregelung handelt, die dann im Widerspruch zu der Regelung auf Basis von § 111f EnWG stünde.

entsprechend ist es sinnlogisch, dass der Gesetzgeber die Rechtsfolge nur an die Vornahme dieser Meldung anknüpft. Hieraus kann dann aber kein zwingender Rückbezug abgeleitet werden, weil sich aus Sicht des Gesetzgebers gar keine andere Meldung anbieten konnte, um die Rechtsfolge von § 52 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 mit einiger Sicherheit eintreten zu lassen.

Der BDEW teilt deshalb auch nicht die Auffassung der Clearingstelle EEG/KWKG in Rdn. 28 des Hinweistwurfs, dass es durch die in dieser Stellungnahme vertretene Ansicht zu einem Dominoeffekt kommen würde, d.h. einer kalenderjährlichen neuen Prüfung der Vornahme der Kalenderjahresendmeldung:

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2017 ist klar herauslesbar, dass eine einmal erfolgte Kalenderjahresendmeldung ohne weitere Bedingungen für die Zukunft wirken soll und somit eine 80 %ige Förderung sicherstellen soll, weil dann „der Netzbetreiber die Anlage kennt“. Er kann sie dann – für die Zukunft – bei der EEG-Abwicklung berücksichtigen. Die Begriffe „aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist,“ in § 52 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 erfordern auch nicht, dass die Kalenderjahresendmeldung jedes Jahr durchgeführt wird, damit die Rechtsfolge dieser Regelung eintreten würde. "Die Meldung" heißt insoweit nicht jährliche Meldung, sondern kann auch als einmalige Meldung (Initialmeldung) verstanden werden. Dies erfordert dann keine neue Meldung je Kalenderjahr, sondern es reicht eine Initialmeldung aus, um die Rechtsfolge für die Zukunft dauerhaft von null auf 80% anzuheben.

Unklar wäre dann auch, warum – gemäß der vorstehend genannten Begründung zum EEG/KWKG-Änderungsgesetz 2016 – ab Vornahme der Kalenderjahresendmeldung die 80%-Förderung "ab diesem Zeitpunkt" gezahlt werden müsste. Eine Beschränkung von „ab diesem Zeitpunkt“ auf das vergangene Kalenderjahr, zu dem die Kalenderjahresendmeldung erfolgt ist, widerspräche dem Sinne dieser Worte, da diese in die Zukunft weisen. Diese Worte enthalten aber auch keine zeitliche Beschränkung wie „ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Kalenderjahresende“.

Außerdem gilt die Aussage der Clearingstelle EEG/KWKG in Rdn. 28 ihres Hinweistwurfs auch für die von ihr selbst vertretene Ansicht: Nimmt man die Kalenderjahresendmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 isoliert ohne den Regelungszusammenhang mit § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017, wohnt ihr per se immer nur eine Rückwirkung inne. Daher müsste sie auch nach Ansicht der Clearingstelle jährlich immer wieder erfolgen, damit § 52 Abs. 3 EEG 2017 für die Folgejahre gelten könnte. Dementsprechend ist diese These kein Argument für die von der Clearingstelle vertretene Ansicht, und folglich auch kein Argument gegen die gegenteilige Ansicht.

Unverständlich ist insoweit auch, dass gemäß Rdn. 35 des Hinweistwurfs der Clearingstelle die „vom Gesetzgeber gewollte Besserstellung (...) praktisch ausgehebelt (wäre), würde erst ab der Kalenderjahresmeldung die Verringerung um 20% eintreten.“ Der Regelungsentention des Gesetzgebers liegen gemäß den parlamentarischen Anfragen, die dem EEG 2017 vorausgingen, zahlreiche Fälle zugrunde, in denen EEG-Anlagenbetreiber es für mehrere Jahre versäumt hatten, ihrer Anlagen bei der BNetzA zu melden. Selbst wenn man mit dem Bundesgerichtshof die Anwendbarkeit von § 52 Abs. 3 EEG 2017 nur auf EEG-Anlagen nach

dem EEG 2014 beschränkt, bliebe dann noch ein Anwendungsbereich von zwei Jahren und fünf Monaten für eine entsprechend korrigierende Wirkung von § 52 Abs. 3 i.V. mit § 100 Abs. 1 Satz 5 ff. EEG 2017 für die Vergangenheit.

5. Fazit

Aus den vorstehend unter Nr. 1 bis 4 dargelegten Gründen sprechen nach Ansicht des BDEW bessere Argumente dafür, dass eine Rückwirkung der 80 %-Förderung bei Vornahme der Kalenderjahresendmeldung nach § 52 Abs. 3 EEG 2017 nicht eintritt. Auch die bislang vorliegende Rechtsliteratur zu § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i.V. mit Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 geht davon aus, dass die Rechtsfolge nicht zurück wirkt.¹⁰

Der BDEW regt aber nachdrücklich an, dass im Zuge der anstehenden EEG-Novelle durch den Gesetzgeber klargestellt werden sollte, welche Rechtsfolge von § 52 Abs. 1 und 3 EEG 2017 für den vorliegenden Fall getroffen werden sollte.

6. § 52 Abs. 3 EEG 2017 in der Rechtsprechung

Das OLG Hamm hat in einem Hinweisbeschluss vom 28. März 2017¹¹ die Ansicht vertreten, dass die Verringerung der EEG-Förderung (hier: Marktprämie) um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auch in der Zeit zwischen Inbetriebnahme von EE-Anlagen und dem Ablauf der Meldefrist des § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) eintritt.¹² Demnach geht das OLG Hamm davon aus, dass die Wirkung der Reduzierung der Förderung um 20 % nicht erst ab Vornahme der Kalenderjahresendmeldung eintritt, d.h. nicht erst nach Ablauf des Kalenderjahres der Inbetriebnahme der Anlage. Vielmehr wirke die Vornahme der Kalenderjahresendmeldung auch in das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zurück, und dann bis hin zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Das OLG hatte allerdings auch klargestellt, dass der Anlagenbetreiber innerhalb der drei Wochen, die ihm die Anlagenregisterverordnung für die Registrierung der Anlage ab deren Inbetriebnahme zugestehe, keinen Anspruch auf eine unreduzierte Förderung habe, wenn die Meldung erst nach Ablauf dieser drei Wochen durchgeführt wird. Der Anlagenbetreiber habe dann bei Anwendbarkeit von § 52 Abs. 3 EEG 2017 nur einen Anspruch auf eine Förderung in Höhe von 80 %, aber ab Inbetriebnahme der Anlage. Die Blickrichtung innerhalb dieses Rechtsstreits war daher gegensätzlich, nämlich zu der Frage, ob dem Anlagenbetreiber jedenfalls innerhalb der drei Wochen gesetzlicher Meldefrist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV

¹⁰ Lamy/Rühr, EnWZ 2017, S. 248, 254, 255; Lehnert/Faßbender, Versorgungswirtschaft 2017, S. 134, 138; wohl auch: Hennig/Ekardt, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl., § 52 Rdn. 60.

¹¹ Az. [22 U 137/16](#).

¹² In diesem Rechtsstreit war eine Windenergieanlage nach dem EEG 2014 erst nach Ablauf der in der Anlagenregisterverordnung vorgesehenen drei Wochen nach ihrer Inbetriebnahme bei der BNetzA registriert worden. Auf diesen Hinweisbeschluss hin hatte der Anlagenbetreiber dann die Klage zurückgenommen, da das Gericht seine Rechtsauffassung, während der ersten drei Wochen ab Inbetriebnahme habe er einen vollkommen unabgesenkten Förderanspruch, nicht geteilt hatte.

ein Anspruch auf unabgesenkte Förderung zustünde, obwohl eine Registrierung der Anlage währenddessen nicht erfolgt ist.

Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem vorstehend genannten Urteil nicht zur Wirkungsweise von § 52 Abs. 3 EEG 2017 geäußert. Die folgenden Darstellungen in Rdn. 41 des Urteils

„Allerdings weist die Revision mit Recht darauf hin, dass nach der Übergangsvorschrift des § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 die vorstehend genannte Vorschrift des § 52 Absatz 3 EEG 2017 hinsichtlich der Bestandsanlagen nur für Zahlungen für Strom anzuwenden ist, der nach dem 31. Juli 2014 eingespeist wird; bis zu diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Bestimmung des EEG 2012 anzuwenden.“

geben alleinig den Wortlaut von § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 wieder, wie im Übrigen auch die Folgesätze in dieser Randnummer ausschließlich den Wortlaut von § 100 Abs. 1 Satz 6 und 7 EEG 2017 wiedergeben. Entgegen der Darstellungen der Clearingstelle in Rdn. 47 des Hinweistwurfs kann hieraus keinerlei Einlassung des BGH herausgelesen werden, die über die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts hinausgeht. Als Stützung der Ansicht der Clearingstelle EEG/KWKG kann diese Darstellung daher nicht herangezogen werden, auch dann nicht, wenn diese – den Gesetzeswortlaut wiedergebenden – Ausführungen sowie die sonstigen Ausführungen des BGH in seinem Urteil der Ansicht der Clearingstelle nicht entgegenstehen, weil sie eben auf die vorliegende Fragestellung gar nicht anwendbar sind.

7. Weitergehende Hinweise zum Hinweistwurf

Die einleitende Formulierung in Rdn. 6 des Hinweistwurfs belegt bereits das unterschiedliche Verständnis von § 52 Abs. 3 EEG 2017. Wird hierin dargestellt, dass

„sich der anzulegende Wert für den eingespeisten Strom um 20% (statt auf null) reduziert, wenn die Anlage verspätet an das von der Bundesnetzagentur (BNetzA) betriebene und geführte Register gemeldet wurde, aber die Kalenderjahresmeldung an den Netzbetreiber fristgemäß bis zum 28. Februar vorgenommen worden ist“,

wird der Gesetzeswortlaut im Sinne des Ergebnisses umgekehrt. Wie die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 1 verdeutlichen, hätte eine „Wenn“-Konditionierung im Gesetzeswortlaut in der Tat zu dem Ergebnis der Clearingstelle EEG/KWKG führen können, allerdings keine „Solange“-Konditionierung, wie sie im Gesetzeswortlaut enthalten ist.

Ansprechpartner:

Ass. iur. Christoph Weißenborn
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de